

Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 8. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	452.934.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	466.008.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-13.073.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-13.073.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.073.200 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	447.460.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	448.876.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.416.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	145.924.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	154.698.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.774.100 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-6.888.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

8.774.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.015.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 82.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 48,305 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.206,84 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 110.702.184 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Der Jahresabschluss 2012 ist durch das RPA geprüft und durch den Kreistag am 10.10.2016 beschlossen worden. Der Jahresabschluss 2013 ist dem RPA am 01. Oktober zur Prüfung übergeben worden.

§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO- Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen (Konto: 703) werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach §14 a Bundesbesoldungsgesetz (Konto: 134) und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Konto:134) für einseitig deckungsfähig erklärt.

Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V (Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 100.000 Euro nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 23 bis 30 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 32 bis 37 genannten Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 13 GemHVO –Doppik werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 € in jedem Teilfinanzhaushalt zusammengefasst.

Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 8. Juni 2017 erteilt.

Neubrandenburg, den 13.6.2017

Ort, Datum

Landrat

Siegel